

Weißenberg *aktuell*

Amtsblatt
der Stadt Weißenberg
Landkreis Bautzen

mit den Ortsteilen Belgern, Cortnitz, Drehsa, Grube, Gröditz, Kotitz, Lauske,
Maltitz, Nechern, Nostitz, Särka, Spittel, Weicha, Wuischke, Wurschen

Nummer 4

Jahrgang 31

Freitag, 16. April 2021



Neue Bäume für den Maltitzer Park

Unsere Parkanlage in Maltitz mit Spielplatz und Teichanlage ist ein Kleinod und sehr beliebt bei allen Einwohnern im Ort.

Leider mussten mehrere Bäume in den letzten Jahren wegen Krankheit entfernt werden. Durch eine großzügige Spende der Kreissparkasse Bautzen konnten fünf neue Bäume gekauft werden. Die Firma Steffen Bohr, Garten- und Landschaftsbau aus Särka unterstützte unser Vorhaben mit der Beschaffung der Eichen und Buchen, kostenlos wurden die Maschinen und alles Material zur Pflanzung zur Verfügung gestellt. Rainer Scholze und Christian Neugebauer scheuten keine Mühen und machten sich gemeinsam ans Werk. Wir freuen uns und danken sehr, sehr herzlich für die Unterstützung der Kreissparkasse Bautzen, der Fa. Steffen Bohr aus Särka, Rainer Scholze und Christian Neugebauer.



Dorfgemeinschaft Maltitz



Informationen aus dem Rathaus

Die nächste Ausgabe erscheint am
Freitag, dem 21. Mai 2021
Redaktions- und Annahmeschluss ist
Mittwoch, der 12. Mai 2021

Die übernächste Ausgabe erscheint am
Freitag, dem 18. Juni 2021
Redaktions- und Annahmeschluss ist
Freitag, der 11. Juni 2021

Aus der Arbeit des Stadtrates

Stadtratssitzung vom 29. März 2021

Am 29.03.2021 fand eine öffentliche Stadtratssitzung statt, in der folgende Beschlüsse gefasst wurden

Stellungnahme zum Schulnetzplan des Landkreises - Fortschreibung der Schulnetzplanung des Landkreises Bautzen Herstellung des Einvernehmens mit den Trägern öffentlicher Schulen -

Mit der Novellierung des SächsSchulG im Jahr 2017 führte der sächsische Gesetzgeber die Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens zwischen den Trägern der Schulnetzplanung und den öffentlichen Schulträgern in § 23a Abs. 4 SächsSchulG ein und schloss damit die Regelungslücke, die das Bundesverfassungsgericht in seiner vorgenannten Entscheidung noch moniert hatte. Wesentliche Kernaussage zu jeder Schule im Einzelnen bzw. innerhalb einer Planungsregion ist in dem als Anlage beigefügten Entwurf der Gesamtfortschreibung der Schulnetzplanung des Landkreises Bautzen, dass **die Bestandssicherheit der jeweiligen Schule, also bei uns der Grundschule Weißenberg langfristig gegeben ist.**

Die Erteilung des Einvernehmens im Rahmen der Schulnetzplanung ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern stellt im Ergebnis der Abstimmung mit dem Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) vielmehr eine Angelegenheit grundsätzlicher Natur für die betreffende Stadt/Gemeinde dar. Daher ist für die Erteilung des Einvernehmens zwingend ein Beschluss durch den Stadt- oder Gemeinderates bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuss zu fassen.

Der Stadtrat der Stadt Weißenberg beschließt die Fortführung der Grundschule Weißenberg in öffentlicher Trägerschaft und erklärt sein Einvernehmen zum Ausweis in dem Kooperationsverbund Bautzen-Ost.

Bestätigung der geprüften Fassung der Polizeiverordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Weißenberg am 14.12.2020 beschlossene Entwurfsfassung der Polizeiverordnung wurde auf Grundlage § 38 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) von der Fachaufsichtsbehörde (hier LRA Bautzen – Ordnungsamt) geprüft.

Der Stadtrat der Stadt Weißenberg bestätigte den vorliegenden Entwurf der Neufassung.

Bestellung des Jahresabschlussprüfers für die Stadt Weißenberg 2013-2019

Seit der Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens zum 01.01.2013 muss jedes Haushaltsjahr mit einem

Wir gratulieren



Die Stadtverwaltung Weißenberg gratuliert in den Monaten April und Mai 2021 allen Jubilaren ganz herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute und viel Lebensfreude!

Ingrid Bernstein	am 20.04.	zum 70. Geburtstag
Lauske		
Lutz Berger	am 21.04.	zum 70. Geburtstag
Weißenberg		
Gerlinde Krons	am 23.04.	zum 90. Geburtstag
Weißenberg		
Christoph Bohr	am 23.04.	zum 75. Geburtstag
Särka		
Waltraud Janetz	am 04.05.	zum 80. Geburtstag
Drehsa		
Elke Reinl	am 09.05.	zum 80. Geburtstag
Gröditz		
Christa Wehlt	am 12.05.	zum 85. Geburtstag
Weißenberg		
Günter Simmig	am 19.05.	zum 70. Geburtstag
Lauske		



Jahresabschluss abgeschlossen werden. Dieser ist vom Stadtrat festzustellen. Bevor der Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses treffen kann muss dieser durch die örtliche Prüfung testiert werden. Die Verwaltung hatte Angebote von vier Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eingeholt. **Der Stadtrat der Stadt Weißenberg beschloss die Beauftragung der Treuhand-gesellschaft Dr. Steinebach & Kollegen mbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2019 zum Angebotspreis von 5.117,00 € pro Jahresabschluss.**

Einladung zur nächsten Stadtratssitzung

Einladung zur nächsten Stadtratssitzung

Die nächste Sitzung des Stadtrates findet am **Montag, 26.04.2021**, um **19:00 Uhr** im **Schützenhaus der Stadt Weißenberg** statt.

Die förmliche Tagesordnung entnehmen Sie bitte der ortsüblichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Landkreises, Ausgabe Bautzen.

Die Bürgerschaft ist herzlich dazu eingeladen.

Informationen aus der Stadtkasse

Informationen über die Grundsteuerreform

Alles neu bei der Grundsteuer - ab dem Jahr 2025 ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Grundsteuer. Der Sächsische Städte- und Gemeindetag hat aus diesem Grund die nachfolgenden Informationen für alle Grundstücksbesitzerinnen und Grundstücksbesitzer herausgegeben:

Informationen zur Grundsteuerreform

1. Was ist die Grundsteuer und wofür wird sie gezahlt?

Mit der Grundsteuer wird der Grundbesitz, also Grundstücke und Gebäude einschließlich der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, besteuert. Sie wird von den Eigentümerinnen und Eigentümern gezahlt, die sie über die Betriebskosten auf die Mieterinnen und Mieter umlegen können. Von der Grundsteuer sind also alle Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde direkt oder indirekt betroffen. Ihnen kommt sie wiederum zugute, denn die Kommunen verwenden die Grundsteuereinnahmen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben, zum Beispiel für den Bau und die Unterhaltung von Straßen, Schulen, Schwimmbäder oder Bibliotheken.

2. Warum gab es eine Grundsteuerreform und ab wann wirkt sie?

Das Bundesverfassungsgericht hatte im April 2018 die bisherige Grundlage für die Grundsteuer – die Einheitswerte – für verfassungswidrig erklärt. Daraufhin musste der Gesetzgeber die Bewertung im Rahmen der Grundsteuerreform neu regeln, um den Gemeinden eine ihrer wichtigsten Einnahmequellen dauerhaft zu erhalten. Die Grundsteuer darf noch bis zum 31. Dezember 2024 auf Basis der Einheitswerte erhoben werden. Die auf dem bisherigen Recht basierenden Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide und Grundsteuerbescheide werden kraft Gesetzes zum 31. Dezember 2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. Ab dem Jahr 2025 wird die Grundsteuer dann nur noch auf Basis neuer Bescheide erhoben.

3. Was passiert bei der Umsetzung der Grundsteuerreform?

Voraussetzung für den Erlass der neuen Bescheide ist eine neue Hauptfeststellung, die zum Stichtag 1. Januar 2022 durchgeführt wird. Dabei werden alle Grundstücke und Gebäude sowie alle Betriebe der Land- und Forstwirtschaft - in Sachsen sind das ca. 2,5 Mio. wirtschaftliche Einheiten - vom Finanzamt neu bewertet.

Dafür werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer gebeten, ab Mitte 2022 eine Erklärung für ihren Grundbesitz abzugeben. Damit dies möglichst reibungslos gelingt, hat der Gesetzgeber eine elektronische Übermittlungspflicht für die Steuererklärungen vorgesehen. Die entsprechenden Programme dafür werden derzeit erarbeitet und künftig über ELSTER bereitgestellt. Sie werden die Eigentümerinnen und Eigentümer bei der Erklärungsabgabe unterstützen. Auf Papier eingehende Erklärungen werden nicht zurückgewiesen, sondern gescannt und digitalisiert.

Bei der Steuererklärung werden künftig deutlich weniger Angaben benötigt. Von den Eigentümerinnen und Eigentümern sind die Lage und Bezeichnung des Flurstücks, die Grundstücksgröße, der Bodenrichtwert (im Internet abrufbar z. B. unter: <https://www.boris.sachsen.de/bodenrichtwertrecherche-4034.html>), die Gebäudeart (z. B. Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus, Eigentumswohnung, Geschäftsgrundstück etc.), die Wohnfläche oder Bruttogrundfläche und das Baujahr anzugeben. Viele weitere erforderliche Berechnungsfaktoren sind im Gesetz festgelegt. Die Eigentümerinnen und Eigentümer müssen den neuen Grundsteuerwert deshalb auch nicht selbst berechnen. Dies übernimmt das jeweilige Finanzamt.

Das bisherige dreistufige Verfahren und die Unterscheidung von Grundsteuer A für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Grundsteuer B für das Grundvermögen werden auch künftig beibehalten:



4. Was beinhaltet das sächsische Grundsteuermodell?

Der sächsische Landtag hat Anfang Februar 2021 das sächsische Grundsteuermodell verabschiedet. Dieses weicht vom Grundsteuergesetz des Bundes dahingehend ab, dass bei den Steuermesszahlen zwischen den Grundstücksarten differenziert wird.

Bei der Grundsteuer B gelten in Sachsen künftig folgende Steuermesszahlen:

- 0,36 Promille für unbebaute Grundstücke und Wohngrundstücke
- 0,72 Promille für Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, das Teileigentum und die sonstigen bebauten Grundstücke

Für die Grundsteuer A verbleibt es bei der im Grundsteuergesetz geregelten Steuermesszahl von 0,55 Promille.

Ziel des sächsischen Modells ist es, eine deutliche Steigerung der Grundsteuer bei den Wohngrundstücken und

demgegenüber eine starke Entlastung bei den Geschäftsgrundstücken zu vermeiden. Wohnen soll durch die Grundsteuerreform nicht stärker belastet werden. Im Ergebnis soll eine überproportionale Belastung einzelner Grundstücksarten vermieden werden. Die höhere Messzahl für Geschäftsgrundstücke bewirkt dabei nicht, dass sich die Grundsteuerbelastung für die sächsische Wirtschaft flächendeckend erhöht oder sogar verdoppelt. Das haben die im Rahmen des sächsischen Gesetzgebungsverfahrens durchgeführten Berechnungen gezeigt.

5. Und wie hoch ist die Grundsteuer ab 2025?

Belastbare Aussagen, wie sich die Höhe der ab 2025 zu zahlenden Grundsteuer in jedem Einzelfall ändern wird, sind derzeit nicht möglich. Hierzu müssen die Grundstücke zunächst neu bewertet werden. Grundlage dafür sind die Steuererklärungen, nach Aufforderung durch die Finanzverwaltung abzugeben sind. Die Eigentümerinnen und Eigentümer werden im 2. Quartal 2022 von den Finanzämtern Informationen zur Abgabe der Steuererklärung erhalten. Trotz der Differenzierung der Steuermesszahlen in Sachsen wird sich die Grundsteuerzahlung einzelner Steuerpflichtiger verändern. Die angestrebte Aufkommensneutralität bezieht sich nur auf das gesamte Grundsteueraufkommen in Sachsen bzw. in der jeweiligen Kommune. Belastungsverschiebungen zwischen den einzelnen Steuerpflichtigen lassen sich aufgrund von Wertveränderungen bei den Grundstücken, die innerhalb der letzten 87 Jahre eingetreten sind, nicht vermeiden. D. h. es wird Grundstücke geben für die ab 2025 mehr Grundsteuer als bisher und Grundstücke, für die weniger Grundsteuer als bisher zu zahlen sein wird. Das ist die unausweichliche Folge der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Neuregelung und lässt sich – angesichts der aktuellen Ungerechtigkeiten aufgrund der großen Bewertungsunterschiede durch das Abstellen auf veraltete Werte – nicht vermeiden.

Fälligkeit der Grundsteuer und der Gewerbesteuer

Wir erinnern an die Fälligkeit der **Quartalsraten** für die **Grundsteuer und für die Gewerbesteuer am 15.05.2021**. Zur Vermeidung von Mahnkosten bitten wir alle Zahlungspflichtigen, diesen Termin einzuhalten. Die Höhe der fälligen Raten ergibt sich aus dem zuletzt erlassenen Bescheid.

Beachten Sie bitte, dass Zahlungen ausschließlich auf unser Konto bei der Kreissparkasse Bautzen (IBAN DE83 8555 0000 1000 0013 14) zu tätigen sind. Wollen Sie in Zukunft nicht mehr selbst an die Überweisung denken müssen, können Sie uns ein Mandat zum Einzug der fälligen Raten erteilen. Einen Entsprechenden Vordruck finden Sie auf der Internetseite der Stadtverwaltung (<https://stadt-weissenberg.de/stadt-weissenberg/weissenberg-kompakt/formulare>).

Stadtverwaltung Weißenberg

Sonstiges

Corona-Teststelle im Schützenhaus in Weißenberg

Ab sofort kann jeder Bürger und Bürgerin im Schützenhaus in Weißenberg (Reichenbacher Straße 1) einen Termin zum Corona-Schnelltest buchen.

Eine Terminreservierung ist online über das Landratsamt Bautzen/Testzentren (www.terminland.de/lra-bautzen/

online/TZ_Wberg) möglich. Auf der Homepage der Stadt Weißenberg finden Sie ebenfalls eine Verlinkung zur Terminreservierung.

Sollten Sie keine Möglichkeit für eine Terminbuchung haben, so können Sie auch ohne Termin ins Testzentrum kommen. In diesem Fall bitten wir Sie jedoch, etwas längere Wartezeiten einzuplanen.

Das Testzentrum in Weißenberg hat an den folgenden Tagen für Sie geöffnet:

Öffnungszeiten:

Dienstag	12.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 14.00 Uhr
Samstag	10.00 - 14.00 Uhr (14-tägig, gerade Kalenderwoche, ab 10.04.2021)
Montag, Mittwoch	geschlossen

Straßensperrung in Nechern und Wurschen

Die Ortsdurchfahrt in Nechern ist derzeit bis voraussichtlich 17.07.2021 voll gesperrt.

Ab dem 29.04.2021 bis voraussichtlich 12.11.2021 beginnt zusätzlich der Ersatzneubau der Brücke über das Kuppritzer Wasser in Wurschen.

Die Straße ist für den Durchgangsverkehr gesperrt.

Die entsprechenden Umleitungsstrecken sind ausgeschildert.

Für den Busverkehr wird noch ein Ersatzfahrplan erstellt.

Wir bitten alle Anwohner und Verkehrsteilnehmer um Verständnis und gegenseitige Rücksichtnahme.

Stadtverwaltung Weißenberg

Öffentliche Bekanntmachungen

Polizeiverordnung der Stadt Weißenberg

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern

Auf der Grundlage des § 32 Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) hat der Stadtrat der Stadt Weißenberg in seiner Sitzung am 29.03.2021 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 4 Tierhaltung

§ 5 Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Gehwege und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 6 Verunreinigung durch Tiere

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7 Schutz der Nachtruhe

§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

§ 9 Böllern

§ 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten

§ 11 Benutzung von Sport- und Spielstätten

§ 12 Haus- und Gartenarbeiten

§ 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 14 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

§ 15 Abbrennen von offenen Feuern

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 16 Hausnummern

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 17 Zulassung von Ausnahmen

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Weißenberg, einschließlich aller Ortsteile.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 Metern.

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

(4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Warthäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Plakate, die im Zusammenhang mit den durch das Volk wahrzunehmenden Wahlen, einem Volksbegehren oder einem Volksentscheid für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden. Die Plakate dürfen frühestens 8 Wochen vor der Wahl angebracht werden und sind spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Wahl oder Abstimmung durch den Anbringer zu entfernen.

(4) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4

Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Auf öffentlichen Spielplätzen sowie auf Friedhöfen ist das Mitführen von Hunden verboten.

(4) Leinenzwang für Hunde wird in bebauter Ortslage im Geltungsbereich der Polizeiverordnung auf den öffentlichen Straßen, Gehwegen, Plätzen und Sportplätzen angeordnet.

(5) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen.

Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(6) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(7) Natürliche Geräusche im Zusammenhang mit artgerechter, ortsüblicher, nichtgewerblicher Tierhaltung, welche keine erhebliche Belästigung darstellen, sind Bestandteil der dörflichen Lebensqualität und daher keine Störfaktoren.

(8) § 28 der Straßenverkehrsordnung (StVO), § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) sowie das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) sowie die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5

Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Gehwege und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

(1) Öffentliche Straßen, Gehwege und öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden.

(2) Auftretende Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Bei Unterlassung kann die Orts-

polizeibehörde aus Gründen der Sicherheit die verkehrswidrigen Zustände auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.

(3) Das Verunreinigen der Straßen, Gehwege und Anlagen mit übel riechenden Flüssigkeiten oder Feststoffen sowie das Verrichten der Notdurft an genannten Stellen ist untersagt.

§ 6

Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG) sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7

Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes (SächsSFG) sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 9

Böllern

(1) Außerhalb von Schießstätten ist das Böllern aus Hand-, Gas- und Standböllern bzw. Kanonen sowie aus Vorderladedewaffen anmeldepflichtig und bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Erlaubnisansträge sind spätestens zwei Wochen vorher zu stellen.

(2) Abs. 1 gilt nicht: bei Veranstaltungen im Freien, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.

„Osterschießen“ ist nur gestattet am

- Ostersonntag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr

(3) Die Vorschriften des Waffengesetzes, des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und die jeweils dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 10

Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes (SächsSFG), des Sächsischen Gaststättengesetzes (SächsGastG), des Sächsischen Versammlungsgesetzes (SächsVersammlG), der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11

Benutzung von Sport- und Spielstätten

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:30 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes (SächsSFG), der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, Trennschleifern, Bohr- und Schleifgeräten, Kettensägen, Heckenscheren, Rasenmähern und Rasentrimmer/Rasenkantenschneidern, das Hämmern, das Sägen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes (SächsSFG) sowie der 32. Bundesimmissionsschutzver-

ordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Wer Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, hat dafür zu sorgen, dass die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden. Er hat geeignete und mit einem dicht schließenden Deckel versehene Abfallbehälter für die Kunden bereitzustellen und bei Bedarf zu entleeren.

(5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes (SächsSFG), des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes (KrWG) sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) bleiben unberührt.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 14

Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern, einschließlich offener Feuer im Rahmen traditionellen Brauchtums, ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Das Abbrennen offener Feuer ist der Ortspolizeibehörde spätestens 5 Tage vor dem Durchführungstag schriftlich anzuzeigen.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch-, Grill- und Lagerfeuer bis zu einem Durchmesser und einer Höhe von jeweils nicht mehr als 1 Meter, diese sind auf privaten Grundstücken genehmigungsfrei. Es darf nur trockenes unbehandeltes Holz oder handelsübliche Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) verwendet werden. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(3) Das Abbrennen ist untersagt oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe zu Wohnbebauung, zu land- und forstwirtschaftlichen Flächen oder zu Wäldern und die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG), des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 15

Öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Das Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, Zelten und Wohnwagen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 ist untersagt.

(2) Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

(3) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt die Notdurft zu verrichten.

(4) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 16

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Weißenberg festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und ggfs. mit Buchstaben zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, deutlich sichtbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 17

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 ohne Erlaubnis plakatiert,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
4. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
5. entgegen § 4 Abs. 3 Hunde auf öffentlichen Spielplätzen und Friedhöfen mitführt,
6. entgegen § 4 Abs. 4 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist,
7. entgegen § 4 Abs. 5 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,

8. entgegen § 4 Abs. 6 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 9. entgegen § 5 Abs. 1 öffentliche Straßen, Gehwege und öffentliche Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt,
 10. entgegen § 5 Abs. 2 auftretende Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
 11. entgegen § 5 Abs. 3 Straßen, Gehwege und Anlagen mit übel riechenden Flüssigkeiten oder Feststoffen verunreinigt oder die Notdurft an den genannten Stellen verrichtet,
 12. entgegen § 6 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,
 13. entgegen § 6 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
 14. entgegen § 7 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 15. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 16. entgegen § 9 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen, außerhalb von Sportstätten Böllern aus Hand-, Gas- und Standböllern bzw. Kanonen sowie aus Vorderladewaffen betreibt,
 17. entgegen § 10 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch die andere unzumutbar belästigt werden,
 18. entgegen § 11 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten benutzt,
 19. entgegen § 12 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr durchführt,
 20. entgegen § 13 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
 21. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
 22. entgegen § 13 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
 23. entgegen § 14 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
 24. entgegen § 15 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung Verkaufseinrichtungen, Zelte oder Wohnwagen aufstellt,
 25. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 26. entgegen § 16 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 16 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 17 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) mit einer Geldbuße von bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Weißenberg, den 31.03.2021

Jürgen Arlt
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung des Prüfberichtes des Jahresabschlusses 2019 der AWG

In der Stadtratssitzung vom 29.03.2021 hat der Stadtrat der Stadt Weißenberg den Prüfbericht zum Jahresabschluss 2019 der Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH Weißenberg (AWG) zur Kenntnis genommen.

Das Prüfungsergebnis des Jahresabschlusses 2019 der AWG wird vom

**Montag, 19. April 2021
bis einschließlich Freitag, 30. April 2021**

zu folgenden Zeiten

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich in der Stadtverwaltung ausgelegt und kann hier von jedem Bürger eingesehen werden.

Aufgrund der Coronabeschränkungen bitten wir um eine vorherige Terminvereinbarung.

Weißenberg, 09.04.2021

Jürgen Arlt
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Wurschen

Zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wurschen laden wir alle Landeigentümer von bejagbaren Flächen und unsere Jagdpächter für Dienstag, den 11.05.2021, um 18:30 Uhr,

Ort: Dorfgemeinschaftshaus in Drehsa (Dorfstr. 26) ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Neuwahl des Vorstandes
3. Jahresbericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Bericht der Jagdpächter
7. Entlastung des Vorstandes
8. Sonstiges
9. Schlusswort des neuen Vorstandes

Aufgrund der Pandemieauflagen bitten wir um Beachtung der Maskenpflicht.

Mit dem 31.03.2021 endete die Amtszeit des Jagdvorstandes der Jagdgenossenschaft.

Entsprechend § 9 Abs. 2 BJagdG fällt der Stadt Weißenberg ab 01.04.2021 die Funktion eines Notjagdvorstandes zu.

Die vorstehende Einladung behält ihre Gültigkeit.

Jürgen Arlt
Bürgermeister

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Gröditz

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Gröditz lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Gröditz

am **Donnerstag, dem 20. Mai 2021 um 19:00 Uhr** in den **Pfarrhof Gröditz** ein.

In diesem Jahr endet die fünfjährige Amtszeit des bisherigen Vorstandes unserer Jagdgenossenschaft. Jagdgenossen die bereit sind sich in die Leitung der Jagdgenossenschaft einzubringen, bitten wir, dies dem Vorstand anzuzeigen.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des neuen Vorstandes der Jagdgenossenschaft Gröditz
6. Beschluss über die Verwendung der Jagdpacht
7. Sonstiges

*Der Vorstand
der Jagdgenossenschaft Gröditz*

Mit dem 31.03.2021 endete die Amtszeit des Jagdvorstandes der Jagdgenossenschaft.

Entsprechend § 9 Abs. 2 BJagdG fällt der Stadt Weißenberg ab 01.04.2021 die Funktion eines Notjagdvorstandes zu.

Die vorstehende Einladung behält Ihre Gültigkeit.

*Jürgen Arlt
Bürgermeister*

Ortschaftsräte

Ortschaftsrat Wurschen-Drehsa

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Wurschen-Drehsa findet am **18.05.2021 um 19:30 Uhr** in der **Feuerwehr Wurschen** statt.

Interessierte Bürger sind dazu herzlich eingeladen.

*Ronald Mittasch
Ortsvorsteher*

Kita- und Schulnachrichten

Freie Schule Weißenberg

Handwerk hat goldenen Boden!

Ob goldener Boden oder mühsames Schürfen nach Goldstaub, es ist nicht immer leicht. Aber wie weit wären wir mit unserem Schulhausneubau gekommen, wenn wir unsere Handwerker nicht gehabt hätten? Gute Handwerker sind



wieder mehr gefragt denn je! Und für gute Handwerker sind neben guter Bildung auch gute handwerkliche Fähigkeiten erforderlich.

Wir benötigen dringend jene, die auch noch morgen einen tropfenden Wasserhahn reparieren können, die „Stromer“ und „Holzwürmer“ – und das wenn möglich **aus der Region und für die Region**.

Unsere freie Schule möchte in dieser Entwicklung ihre wichtige Schlüsselstelle gerne ausbauen. Vieles ist in Planung, z. B. ein Handwerkerstammtisch, Firmenpräsentationen an unserer Schule usw.

Jetzt gilt es die Grundlage zu legen für einen tollen, nachhaltigen Unterricht. Aktuell benötigen wir neues Mobiliar für unseren „Werkenraum“.



OK, ganz so wie auf diesem Bild sah es bisher nicht aus – aber es ist Zeit für die nötigen Veränderungen. Einiges an bestehenden Inventar besitzt noch den Hauch vergangener Zeiten.

Wo gilt es gemeinsam anzusetzen? Wie können wir gemeinsam auch dieses Projekt erfolgreich machen? Jeder ist willkommen der helfen möchte. Jede noch so kleine Spende bringt uns unserem großen Ziel näher. Jede Spende bis 100 € wird großzügig von der Kreissparkasse Bautzen verdoppelt. Bitte schauen Sie sich unter www.99funken.de/werkenraum um.

Gespendet werden kann online oder auch per Überweisung; anbei die benötigten Bankdaten

Kontoinhaber:	99 Funken Crowdfunding
IBAN:	DE64300500007060506412
BIC:	WELADEDXXX
Verwendungszweck:	P1736 Ein Traum für einen Werken-Raum
Projektinitiator:	Schulträgerverein Weißenberg e.V. Reichenbacher Straße 2 02627 Weißenberg, Deutschland schultraegerverein@kinder-in-weissenberg.de

Vielen Dank und bis bald in unserem neuen Werkenraum!

Feuerwehrrnachrichten



Nachruf

Wir trauern um unsere liebe

Cornelia Raußendorf

geb. Ponert



Wir dachten alle Zeit der Welt zu haben, doch dein Tod stellt uns vor viele Fragen.

Wir wollten mit dir noch so viel erleben, doch viel zu kurz war dafür dein Leben.

Immer alles gegeben, ohne etwas zu erwarten, alles geschafft ohne an sich zu denken, für alle bedingungslos da gewesen, ein Leben lang mit allem was dir möglich war.

Was war unsere Conny für Maltitz? Sie war unsere Dorf-mutter, für alle da. Ob in der FFW, der Organisation unserer Dorffeste, der Betreuung und Unterstützung älterer Mitbürger, sie hat unser Dorfleben mit ihrem ansteckenden Optimismus, frohen Lachen und ihrem stets tatkräftigen Engagement bereichert.

Wir können dir nur noch eines geben, einen Platz in unserem Herzen fürs ganze Leben.

Unser ganzes Mitgefühl gilt Deinen Kindern Ruby und Mara, Deinem Ehemann Frank und allen Familienangehörigen.

Wir vermissen Dich!

Die Kameraden und Kameradinnen der FFW Maltitz und Dorfgemeinschaft Maltitz

oder Kontakt- und Zugangsbeschränkungen für uns weder realisierbar noch erwünscht ist.

Der Charakter des Mühlentages lebt vom freien Wandern von Mühle zu Mühle, vom Treffen der Leute aus den Nachbar-dörfern und nicht zuletzt vom Miteinander unserer fleißigen Helfer aus Familie und Freundeskreis.

Das vergangene Jahr ist trotzdem nicht ungenutzt geblieben, neben den allgemein nötigen Pflegearbeiten konnten wir auch einige wichtige Kleinreparaturen erledigen. Wegen der geltenden Einschränkungen allerdings immer nur zu zweit oder zu dritt, wobei wir ohnehin die meiste Zeit des Jahres als Familie allein arbeiten. So konnten wir die Wehranlage im Sommer stabilisieren und beschädigte Schützen abdichten. Die Reparatur eines Vandalismusschadens am Steg ist für das Frühjahr geplant und die weitere Gestaltung des Rastplatzes werden wir, dank einer großzügigen Spende, ebenfalls fortsetzen können.



Wir wünschen Euch und Ihnen alles Gute und hoffen auf ein baldiges Wiedersehen bei guter Gesundheit.

Mit dem Müllergruß „Glück zu!“

*Steffen und Annette Bundemann
mit dem Förderverein „Riegel-Mühle Nechern“ e. V.
8. April 2021*

Vereinsnachrichten

Förderverein „Riegelmühle“ Nechern

Riegel-Mühlennachrichten

Liebe Mühlenfreunde,
mit dem Pfingstmontag rückt der Termin für den Deutschen Mühlentag näher und bisher sieht es ganz so aus, als ob die Veranstaltung zum zweiten Mal in Folge nicht stattfinden kann.

Die Deutsche Gesellschaft für Mühlenkunde (DGM) e. V. hat alle Mitglieder informiert, dass wegen der pandemiebedingten politischen Entscheidungen weiterhin mit umfangreichen Einschränkungen für größere Veranstaltungen gerechnet werden muss. Es wird deshalb keine Plakataktion und auch keine zentrale Werbung und Information zum Deutschen Mühlentag geben, allenfalls wären kleine Mühlenfeste, je nach den örtlich geltenden Regeln und Genehmigungen, möglich.

Wir haben deshalb für die Riegel-Mühle entschieden, dass eine Veranstaltung mit aufwendigen Hygienekonzepten

Rassegeflügel- und Rassekaninchen-Züchterverein Weißenberg

Liebe Leserinnen und Leser des Weißberger „Blätts“!

Wenngleich es vielen inzwischen nicht mehr so leichtfällt, wir müssen alle noch ein wenig Geduld aufbringen. Eine Pandemie ist eben doch keine alltägliche Angelegenheit. Zu allem Überfluss grassieren in einigen Teilen unseres Landes die Geflügel- und Schweinepest und Herpes-Viren bei Pferden, nein danke!! Das spüren natürlich auch die Züchter des Weißberger Kleintierzüchtervereins. Das neue Jahr verläuft bisher, wie das alte endete. Mit Verordnungen und Vorgaben, die eine gezielte Planung im privaten Umfeld wie auch in den Vereinen unmöglich machen. Wer kann jetzt schon sagen, ob wir im Sommer wieder Versammlungen durchführen können oder noch ein Zuchtjahr ohne Ausstellung erleben. Einige Züchter stellen sich bereits die Frage, ob es überhaupt Sinn macht, viel Nachzucht aufzuziehen, wenn Spitzentiere bei Schausausfall wieder nur in der Kühltruhe landen.

Doch wir wollen positiv nach vorn schauen!! Und dann im Herbst auch schöne und leistungsstarke Tiere den Menschen zur Freude wieder auf unserer Ortskleintierschau im Weißenberger Schützenhaus präsentieren. Wenn wir unsere kleinen Kaninchen, Tauben und Küken in der Aufzuchtphase betrachten, geht das Züchterherz auf. Man vergisst so manche heikle Situation bei unserem schönen Hobby. In diesem Sinne wünschen wir unseren Vereinsmitgliedern maximale Züchterfolge und allen, auch Ihnen, liebe Leser*innen, beste Gesundheit.

Ihr KTZV Weißenberg 1927 e. V.

Sonstiges

Nächster Blutspendetermin!

Die nächste Möglichkeit zur Blutspende findet am **Mittwoch, dem 12.05.2021** zwischen **15:30 Uhr und 18:30 Uhr** wie gewohnt in den Räumlichkeiten im Schützenhaus (Reichenbacher Str. 1) statt.



Ihr DRK-Blutspendedienst

Energetische Einzelmaßnahmen und individueller Sanierungsfahrplan für Gebäude

Anfang des Jahres informierte die Energieagentur über die umfangreichen Unterstützungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die unterschiedlichsten Maßnahmen zur energetischen Aufwertung von Gebäuden. Wir werden in den folgenden Ausgaben die einzelnen Förderschwerpunkte näher erläutern, beginnend mit energetischen Einzelmaßnahmen und dem individuellen Sanierungsfahrplan.

Das BAFA fördert energetische Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle in Höhe von 20 % der förderfähigen Kosten. Bestandteil der Förderung sind u. a. die Dämmung der Gebäudehülle (Außenwand, Dach- und Bodenflächen, Geschossdecken), die Erneuerung und Aufbereitung von Vorhangfassaden, der Austausch von Fenstern, Außentüren und -toren sowie der sommerliche Wärmeschutz durch Ersatz oder erstmaligen Einbau von außenliegenden Sonnenschutzvorrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung. Im Rahmen der Dämmung des Daches zählen auch explizit die Erneuerung und Erweiterung des Dachstuhles sowie die Neueindeckung des Daches zu den förderfähigen Kosten. Die Förderung der genannten Maßnahmen bedingen der Einhaltung verschiedener technischer Anforderungen. Daher muss vor Beantragung der Fördermittel beim BAFA ein Energie-Experte einbezogen werden, der eine Technische Projektbeschreibung erstellt. Erst danach können Sie beim BAFA online den Förderantrag stellen. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 2.000 €. Die energetische Fachplanung und Baubegleitung für die genannten Maßnahmen wird ebenfalls vom BAFA bezuschusst. Hier werden 50 % der damit in Verbindung stehenden Kosten gefördert, max. jedoch 5.000 € für Ein- und Zweifamilienhäuser. Diese Förderung kann ebenfalls über das Online-Antragsformular beantragt werden.

Im Zusammenhang mit der Durchführung energetischer Einzelmaßnahmen bietet sich gegebenenfalls vorher die Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplanes an. Hierbei erhalten Sie einen Zuschuss in Höhe von 80 %

der Kosten des Energie-Experten, maximal jedoch 1.300 € für Ein- bzw. Zweifamilienhäuser. Die Förderung beantragt der Berater selbst. Der Experte zeigt Ihnen mit dem Fahrplan Maßnahmen auf, die das Gebäude schrittweise auf einen höheren energetischen Standard bringen. Nachdem der individuelle Sanierungsfahrplan fertiggestellt wurde, erhalten Sie für die Umsetzung von Maßnahmen daraus eine Zusatzförderung in Höhe von 5 %. Wenn im Fahrplan beispielsweise vorgeschlagen wird, das Dach zu dämmen, können Sie für die Umsetzung dieser Maßnahme nun 25 % der Kosten gefördert bekommen.

Das BAFA-Online-Antragsformular finden Sie auf folgender Webseite: <https://fms.bafa.de/BafaFrame/begem> Energie-Experten aus unserer Region finden Sie unter www.energie-effizienz-experten.de durch Eingabe der Postleitzahl sowie eines Suchradius.

Bei Fragen können Sie sich gern an die Energieagentur des Landkreises Bautzen wenden. Haben Sie sich schon für den Newsletter der Energieagentur angemeldet? Dieser bietet im Abstand von 2 Monaten u. a. kompakte Informationen zu Themen mit Energiebezug im Landkreis Bautzen, zu neuen Förderprogrammen und berichtet über aktuelle Themen der Energieagentur des Landkreises. Die Anmeldung ist auf der Webseite www.tgz-bautzen.de möglich.

Kontakt:

Energieagentur des Landkreises
Bautzen im TGZ Bautzen
Preuschwitzer Straße 20,
02625 Bautzen

Telefon: 03591 3802100, Telefax: 03591 3802021
E-Mail: energieagentur-lkbz@tgz-bautzen.de



Fahrplanänderungen April 2021



Zum Fahrplanwechsel am 12. April 2021 treten die im Folgenden aufgeführten Änderungen der Verkehrsunternehmen Regionalbus Oberlausitz GmbH und Omnibusbetrieb Beck im Landkreis Bautzen in Kraft.

Neben zeitlichen Anpassungen im gesamten Liniennetz zur Verbesserung der Schüler- und Pendlerverkehre erfolgen auch mehrere Haltestellenumbenennungen und Auflösungen. Bitte beachten Sie, dass die Änderungen der Haltestellenbezeichnungen vor Ort vorübergehend von der Bezeichnung in den Fahrplänen abweichen können.

Die konkreten Änderungen entnehmen Sie der folgenden Übersicht.

Linie	Fahrt	Verkehrstag	Änderung
108	101	Mo. – Fr.	Verlängerung bis Weißenberg Grundschule

Bitte beachten Sie, dass aufgrund verschiedener **Baumaßnahmen** im Landkreis Umleitungsfahrpläne gültig sind, die an den Aushängen der Haltestellen bzw. in der örtlichen Presse bekanntgegeben werden. Über die Fahrpläne informieren Sie sich auch an den Haltestellen vor Ort sowie unter www.vvo-online.de oder www.zvon.de.

Landratsamt Bautzen Straßenverkehrsamt

Postanschrift: Macherstraße 55, 01917 Kamenz
E-Mail: schueler@lra-bautzen.de

Homepage: <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/organisation/personen-und-schuelerverkehr/61>



„Weißberg aktuell“

Amtsblatt der Stadt Weißenberg mit den Ortsteilen Belgern, Cortnitz, Drehsa, Grube, Gröditz, Kotitz, Lauske, Maltitz, Nechern, Nostitz, Särka, Spittel, Weicha, Wuischke, Wurschen

IMPRESSUM

- Herausgeber:
Stadt Weißenberg, August-Bebel-Platz 1, 02627 Weißenberg
Tel.: 035876 4400
- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Stadt Weißenberg
vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Art
August-Bebel-Platz 1, 02627 Weißenberg
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer
ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.



Beileidskarten an das Bestattungsinstitut

Anzeige

Immer wieder warnt die Polizei, vor dem Diebstahl von Beileidskarten aus Briefkästen: Diebe hebeln den Briefkasten auf und entwenden die Beileidskarten in der Erwartung, dass sich darin Geld befindet. Vorab informieren sich die Diebe über die Traueranzeigen in den Tageszeitungen, wo die Angehörigen des Verstorbenen wohnen. „Leider passiert das immer wieder“, bestätigt Holger Deussen von Bestattungen Deussen: „Es hat auch Fälle gegeben, wo die Diebe die Tatsache, dass alle Familienangehörigen bei der Bestattung auf dem Friedhof waren, zum Einbruch ins Haus nutzten. Doch sollte man deswegen auf Traueranzeigen in der Tagespresse verzichten? Wir sagen: nein. Beileids- oder Kondolenzkarten haben eine wichtige soziale Funktion: Freunde, Arbeitskollegen und Nachbarn drücken dadurch ihre Anteilnahme, Trauer und ihr Beileid gegenüber den Angehörigen aus. Um es den Gaunern aber nicht zu einfach zu machen, empfehlen wir, niemals Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift zusammen in den Anzeigen zu veröffentlichen. So können die Diebe eventuelle Tatorte nicht so leicht auffindig machen. Ein weiterer Grund ist, dass diese Angaben in vielen Fällen schon ausreichen, um damit im Internet Verträge abzuschließen. Und da viele Tageszeitungen mit ihren Familienanzeigen auch online weltweit verfügbar sind, kann dies auch von Gaunern für Betrügereien missbraucht werden. Und die Strafverfolgung im Ausland ist nahezu unmöglich. Daher sollte man unbedingt auf die Veröffentlichung der Wohnadresse der Verstorbenen und/oder der Angehörigen in Traueranzeigen verzichten. Als Kontaktadresse für Kondolenzschreiben empfehlen wir, die Anschrift des Bestattungshauses zu nutzen. Das Bestattungshaus sammelt die Post und händigt sie gebündelt und persönlich aus. Ein weiterer Vorteil ist, dass die Trauernden seltener von Maklern und Versicherungsvertretern behelligt werden. Dies ist eine weitere negative Begleiterscheinung eines Todesfalles, das viele unseriöse und pietätlose Anbieter die emotionale Not-situation in den Familien ausnutzen und mit einem vermeintlichen Bedarf schnelles Geld machen wollen.“ *BDB*

Anzeige(n)

Vermieten ab August DG-Wohnung, 84 m², in Weißenberg, mit Dachterrasse, Keller, Schuppen und Autostellplatz

Tel. 035876 40074 oder 0173 8587262

Anfragen & Preisangebote:
kreativ@wittich-herzberg.de



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Falko Drechsel

Ihr Medienberater vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

0170 2956922

Fax: 03535 489-233 | falko.drechsel@wittich-herzberg.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



Bestattungsinstitut SCHILDER JÜRGEN

02627 **WEISSENBERG** - Kirchgasse 1
Betreuung durch Frau **Andrea Ritter**

Tag & Nacht Privat: Heinrich-Zille-Str. 8 · Tel. 03 58 76/4 00 93

☎ 03 58 76 - 13 89 38



Wir stehen Ihnen in Ihrer Trauer hilfreich zur Seite

Bestattungsunternehmen

EVA-MARIA HINZ
August-Bebel-Platz 11

02627 Weißenberg

Tag und Nacht ☎ **03 58 76 - 4 16 34**



MIT ALLER KRAFT GEGEN DEN KREBS

www.krebshilfe.de

Deutsche Krebshilfe
HELFFEN. FORSCHEN. INFORMIEREN.

SPENDENKONTO IBAN:
DE65 3705 0299 0000 9191 91

Fahrdienst

- ✓ Krankenfahrten für alle Kassen
- ✓ Bestrahlungs- und Dialysefahrten
- ✓ Kurfahrten und Reisetransfer
- ✓ Privatfahrten für alle Anlässe

→ **Auch für Rollstuhlfahrer!**

Henry Pittke
02627 Hochkirch
OT Niethen Nr. 20

TAG & NACHT
☎ 0174 7137378
☎ 035939 88721

hin & zurück



Alles aus einer Hand!

Wir sind für Sie mit unseren Amts- und Mitteilungsblättern **vor Ort.** Als **offizieller Partner** Ihrer Stadt / Gemeinde arbeiten wir **gemeinsam** mit der Verwaltung für **Ihre Region.** Wir begleiten Sie von der Werbeanzeige bis zur vollständigen Geschäftsausstattung. Mit uns erreichen Sie die Menschen in Ihrer Region.

Sprechen Sie uns an!

Ihr Medienberater vor Ort berät Sie gerne!

Oder unter Kontakt:
03535 489-110 | info@wittich-herzberg.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

www.BrautmodeOutlet.de • www.BrautmodeOutlet.de



FRÄNKISCHE SCHWEIZ

Waischenfeld

www.waischenfeld.de | tourist-info@waischenfeld.bayern.de

Luftkurort Naturpark

Waischenfeld ist ein **Waischenfeld** in jeder Hinsicht

kulinarisch sportlich natürlich
historisch familiär preiswert





sportlich



historisch



kulinarisch



gesellig



familiär



natürlich



WAISCHENFELD
Staatlich anerkannter Luftkurort



LINUS WITTIICH – Rätselseite

kleine Schellentrommel		französische Halbinsel	Vorname d. Modedesignerin Lauder †	zu dem Zeitpunkt	seem.: quer	griech. Ungeheuer (Sage)	bibischer Prophet	Volksstamm im Nord-Sudan	Himmelsrichtung	amerik. Raubkatze	Teile der Fußballschuhe	Grundton einer Tonart
Maßeinheit für Rohöl		kath. Theologe † 1847		Lernfreude, Neugier					dänische Flagge	englisch: nach, zu		
Nachtlager			'Prag' in der Landessprache				klingeln	weg, fort		Ex-Profi-Boxer (Mohammed)		
Antwortsuchender Satz		Schild des Zeus		absonderlich		tibetischer Mönch					südamerikanisches Pfeilgift	
ein Schiff erobern		Teil des Plattenspieler	Sieger	unverdiente Milde	antikes Pferdagespann		kurz für: an das	ungarisches Feldmaß, 5755 qm		Papagei Neuseelands		
Gemahl in Kasachstan		Walart		ital. Rechtsgelehrter † 1220	ein Umlaut	unbeweglich	englisch: Meer	banalisieren		Arzt	Fremdwortteil: doppelt	Haltung, Ansicht
Gartengerät, Rechen		Weis-sager		Bodensatz	Teil des Heeres		kosmetisches Haarftt					
									lateinische Vorsilbe: weg		Fischfanggeräte	
			französischer Jagdhund						Filmabschnitt	Abk.: auf Widerruf		
Hochgebirgsweide		Fremdwortteil: doppelt										
holländische Käsestadt										jedoch, während	dt. Maler † 1528 (Albrecht)	
Fischfangkorb	Spaßmacher (Mz.)	feiner Spott							Wahrzeichen Athens (Antike)			
Los ohne Gewinn				griechischer Buchstabe	unterschwellig	hohe Spielkarte	fossiler Brennstoff	eine Kfz-Antriebsmaschine	Tiroler Kurort	subarktischer Hirsch		veraltet: Eini-gung
Spezies		fester Zeitpunkt		gekörntes Stärkemehl				Hauch, Fluidum (franz.)		Adelstitel in England	größte Kirche der Christen	
Feld-ertrag		Irreführung					Sinnesorgan	bereinigen		Figur der Operette 'Wiener Blut'		
unrund laufen			ein Brems-system (Abk.)	nicht häufig, rar	Unverbrauchtes				Vorname der Autorin Allende	franz., span. Fürwort: du		
französischer unbest. Artikel	Haus-halts-plan	Streich-instrument	über-ängstlich	Agaven-blatt-faser		verar-beitetes Fell	US-Ameri-kaner (Mz.)	Gummi-harzart	sich täu-schen		Nieder-trächtigkeit	tropischer Frucht-baum
Paradies-garten			See im schot-tischen Hochland	Ange-stellte							Kykla-den-insel	
Mangel an Abwech-selung		spanisch: nein	altes Maß des Luft-drucks			Kfz-Abgas-entgifter (Kw.)			chem. Zeichen für Tantal	Gebirge auf Kreta		
leicht färben					mitten		trag-barer Computer				schweiz. Aktien-index (Abk.)	

Auflösung des Rätsels

P	A	D	E	I	E	N	S	D	U	R	I	S	T				
B	A	R	E	L	S	A	T	R	A	U	T	D	I	A	V	O	N
B	E	L	P	R	A	H	A	B	D	I	A	V	O	N			
U	A	E	L	S	B	L	I	G	A	A	M	A	L	L			
E	R	A	G	E	K	B	L	I	G	A	A	M	A	L	L		
E	I	T	E	R	N	E	R	E	L	E	A	L	K	E	A		
O	N	A	R	A	S	T	A	R	R	H	D						
M	A	N	N	D	A	R	M	E	P	O	M	A	D	E			
H	R	A	S	E	H	E	R	A	I	N	S	A	G	E			
H	A	R	K	E													
A	L	M	D														
S	E	B	I														
E	D	A	M														
R	E	U	S	E													
S	N																
N	I	E	T														
A	R	I	T														
R	O	I	T														
E	R	I	T														
E	L	E	N														
U	N	E															
E	D	E	N														
T	I	T	A	T													
L	A	N	G	E													
T	O	E	N	E													

WASSERMANN

- | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|



vor Ort

IHR FACHMANN



Umstieg auf erneuerbare Heiztechnik

Anzeige

Die Förderung für Hausbesitzer, die die fossilen Energieträger aus ihrem Heizungskeller verbannen und auf erneuerbare Energien umsteigen möchten, wurde 2020 nochmals attraktiver gestaltet. Bis zu 45 Prozent Zuschüsse vom Staat gibt es beispielsweise über das „Marktanreizprogramm zur Förderung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien“ von der Bafa, wenn ein alter Brenner durch eine hocheffiziente Wärmepumpenanlage ersetzt wird. Alter Brenner raus, neue Wärmepumpe rein – ganz so einfach ist der Umstieg leider nicht in jedem Fall zu realisieren. Bei vielen Heiztechniken mit erneuerbaren Energien ist es noch wichtiger als bei herkömmlichen Kesseln, dass die Anlage möglichst genau auf die tatsächliche Heizlast des Gebäudes ausgelegt werden kann.

Sinnvoll ist es, vor einer Heizungsmodernisierung nicht nur den Heizungskeller, sondern das ganze Haus zu inspizieren. Mit alten Heizkörpern, die hohe Vorlauftemperaturen erfordern, und einer schlechten Wärmedämmung von Fassade, Dach und Fenstern beispielsweise kann eine nicht perfekt ausgelegte Wärmepumpe zum Stromfresser werden. Sinnvoll ist es daher, zum Beispiel einen Modernisierungsscheck mithilfe eines unabhängigen Bauherrenberaters durchzuführen.

Mit der Unterstützung des Beraters lässt sich ein Stufenplan für eine schrittweise Modernisierung von Haus und Heiztechnik entwickeln, der sich langfristig auszahlt. Der Sachverständige kann auch Hinweise zu möglichen Förderungen geben. So lassen sich beispielsweise die Bafa-Zuschüsse für eine neue Heizung mit Förderprogrammen der KfW für die energetische Sanierung der Gebäudehülle kombinieren. Wichtig ist in jedem Fall, dass die Antragstellung für Zuschüsse und zinsvergünstigte Darlehen rechtzeitig vor Beginn der Modernisierung erfolgt.

djd 65532

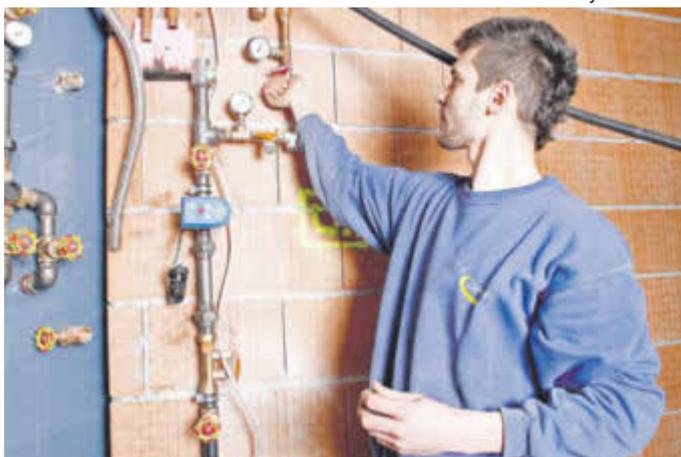


Foto: djd/Bauherren-Schutzbund

JÜRGENBOBKA
 Am Schmiedeberg 13
 02627WeißenbergOTDrehsa
 Telefon (03 59 39) 8 16 04
 Funk 0177 5621632

BOBKA
TRANSPORTE
seit 1988

- Krankenfahrten (stationäre Aufnahme) Hin- und Rückfahrt (alle Kassen)
- Serienbehandlung (Bestrahlung, Chemotherapie) · Kurfahrten · Rollstuhlbeförderung · Privatfahrten (bis 8 Personen) · Kleintransporte

Duschkabine - Aufbauservice

- Unverbindliche, individuelle Beratung vor Ort
- Planung, Aufbau und Montage vor Ort
- Verkauf von Duschkabinen, Duschwannen und Zubehör
- Verkauf von Badewannen, Badewannenaufsatz und Zubehör
- Verkauf von Badmöbel und Zubehör
- Verkauf von Kaminöfen und Zubehör

www.Bad-ART-Kamin.de
... der Online-Shop, mit Beratung vor Ort

Sanitärhandel Marcell Kalich
 Tel.: 0174 3944873 · E-Mail: bad-art-kamin@t-online.de
 Web: www.bad-art-kamin.de

Bei den Handwerkern
Ihrer Region werden Sie gut beraten!

Ihr Dachdecker in 3. Generation

Dachdeckerei Mario Ritscher

Am Volksgut 3,
02627 Weißenberg OT Kotitz

Tel.: 035876.465970, Fax: 465971
 Funk: 0172.7571992

info@dachdecker-ritscher.de
 www.dachdecker-ritscher.de

- Dachdeckerarbeiten
- Zimmererarbeiten
- Klempnerarbeiten
- Bauwerksabdichtung
- Balkone • Terrassen
- Holzbau • Rüstungen

HOLZPELLETS

Sommerpreise jetzt bestellen!

Energie aus der Heimat Mein Pellet-Partner

www.pellet-partner.de
 Hauptstr. 143 · 02739 Kottmar OT Eibau

Tel. 03586/70 70981 oder 0800 - 0033 0033

Kohle Brennholz Holzpellets

Jetzt zum Sommerpreis!

Sommerpreis!

Heizfi[®]
profi

Heizprofi-Fachhandel Bautzen
 Zeppelinstraße 6 · 02625 Bautzen
 Tel. 0 35 91 / 51 17 11
 Tel. 0 35 91 / 27 47 77



vor Ort

IHR FACHMANN



Am 24. und 25.04.2021 von 10 – 16 Uhr eröffnen wir unsere Gewächshäuser.

Machen Sie einen Rundgang durch die Gärtnerei und sehen Sie, wo es wächst.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Blühendes Sachsen



Gärtnerei Graf

Am Park 1 / 02694 Baruth · Tel. (03 59 32) 30 225

Ob Neu-, Aus-, Umbau oder Renovierung...

...die Handwerker Ihrer Region stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite!

UNTERSTÜTZUNG IM ALLTAG:

Anerkannter Nachbarschaftshelfer für Pflegebedürftige

Unsere Leistungen:

- Hauswirtschaft/Reinigung
- Blumenpflege
- Erledigung des Einkaufes
- Wäschepflege
- Botengänge
- Begleitung bei Spaziergängen
- ... weitere Leistungen gern nach Abstimmung!

Kontaktieren Sie uns für IHR persönliches Angebot.

Pflegegrad 1-5 muss vorliegen, damit eine Abrechnung direkt über die Krankenkasse erfolgen kann!



Telefon: 03591 270 788 0

Mail: info@top-dienstleistungen.de

Der Garten im Frühling

Anzeige

Bunte Beete, ein grüner Rasen und blühende Obstbäume - sobald die Sonne wieder an Kraft gewinnt und der Frühling da ist, freuen sich Gartenbesitzer auf die schönsten Monate in ihrem eigenen Naturparadies. Damit alles gut wächst und gedeiht, müssen bestimmte Vorbereitungen getroffen werden. Rund um alle Pflanzen, Bäume und Stauden müssen die Reste der schützenden Laubschichten entfernt werden.

Anschließend sollte der Boden darunter leicht geharkt, von Unkraut befreit und mit natürlichem Dünger wie Kompost verwöhnt werden. Rasenflächen sollte man von unschönen Moosstellen befreien. Wem dies mit einem Rechen bzw. per Hand zu mühselig ist, kann für wenig Geld in den Baumschulen vor Ort oder in Baumärkten einen Vertikutierer ausleihen. Das erste Mähen sollte im März stattfinden, wenn es frostfrei ist. Langzeitdünger kann jetzt auch ausgebracht werden und unterstützt den Wachstumsprozess für einen dichten, grünen Rasen. Wer seine Obstbäume nach dem Frost bzw. zum Frühjahr hin zurückschneiden möchte, sollte sich in jedem Fall fachmännischen Rat einholen. Denn Laien kann dabei doch der ein oder andere Fehler unterlaufen und im schlimmsten Fall die nächste Ernte im Sommer oder Herbst eher spärlich ausfallen. Auf jeden Fall sollten Obstbäume nur vorsichtig gekürzt werden, damit Knospen und Triebe nicht leiden. Nach der dunklen Jahreszeit ist es eine wahre Freude, wenn Veilchen, Akelei oder Blaukissen im Frühling ihre Blüten zeigen. Wer seine Beete und Kübel damit bestücken möchte, sollte daher rechtzeitig neue Stauden kaufen. akz-o



Foto: [pixabay.com/Bund deutscher Baumschulen e.V./akz-o](https://pixabay.com/Bund-deutscher-Baumschulen-e.V./akz-o)



Hirsch-Apotheke

Apothekerin Evelyn Schaffrath

Kirchgasse 2a | 02627 Weißenberg | Telefon (035876) 40 409

ACHTUNG! Ab April veränderte Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8.00 - 18.00 Uhr
Samstag 8.00 - 11.00 Uhr

Mit herzlichen *Frühlingsgrüßen* aus der Hirsch-Apotheke danken wir unseren Patienten, Kunden, Freunden und Bekannten für die Anteilnahme sowie für Verständnis und Geduld während und nach der Schließung.

Wir wünschen **ALLEN** Gesundheit und freuen uns darauf, wieder für Sie da zu sein!

